

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 1. März 2017

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 09.03.2017
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Tektur des Hochwasserrückhaltebeckens Schmeißerweiher auf Fl.-Nr. 293, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, zur Anpassung an die aktuellen technischen Regeln
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 50. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Kreisklinikums südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking;
 - Fassung des Änderungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung, Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;
 - 2. verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8177 für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzung für den Regiebetrieb „Gemeindewerke Gilching“

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 09.03.2017

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 09.03.2017 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bezahlbaren Wohnraum schaffen im Landkreis und in Bayern;
Antrag von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/GRÜNE) vom 6.12.2016
3. gwt;
Bestellung eines weiteren Aufsichtsrats und des Stellvertreters für die gwt GmbH aus den im Kreistag vertretenden Fraktionen
4. Freiwillige Erhöhung des Budgets für Leistungsentgelte an Tarifbeschäftigte
5. Antrag der Wohnungsgenossenschaft Starnberger See eG vom 30.01.2017 auf Gewährung eines Darlehens zum Bau von 30 seniorengerechten Mietwohnungen in Starnberg, Himbselstr. 1
6. Ergänzung des bereits zu gewährenden Zuschusses an den Bund Naturschutz in Bayern e. V. und an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. um Maßnahmen im Bereich des Vogelschutzes bei Kostenstelle 0.3600.7099

7. ÖPNV im Landkreis;
Regionalbuslinien im Westbündel Bekanntgabe der Vergabe
8. Kulturförderung 2017
9. Taiwan-Reise
10. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
11. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
12. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Tektur des Hochwasserrückhaltebeckens Schmeißerweiher auf Fl.-Nr. 293, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, zur Anpassung an die aktuellen technischen Regeln

Die Stadt Starnberg hat die Tektur der Plangenehmigung des Hochwasserrückhaltebeckens Schmeißerweiher für die Erhöhung der Dammkrone auf 615,82 m ü. NN und den Neuaufbau der Hochwasserentlastungsanlage beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG). Die Maßnahmen dienen der Anpassung an die aktuellen technischen Regeln (DIN 19700).

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a und 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 23.02.2017 eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von einer Apotheke in einen Imbissladen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1704/38 der Gemarkung und Gemeinde Gilching, [REDACTED] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

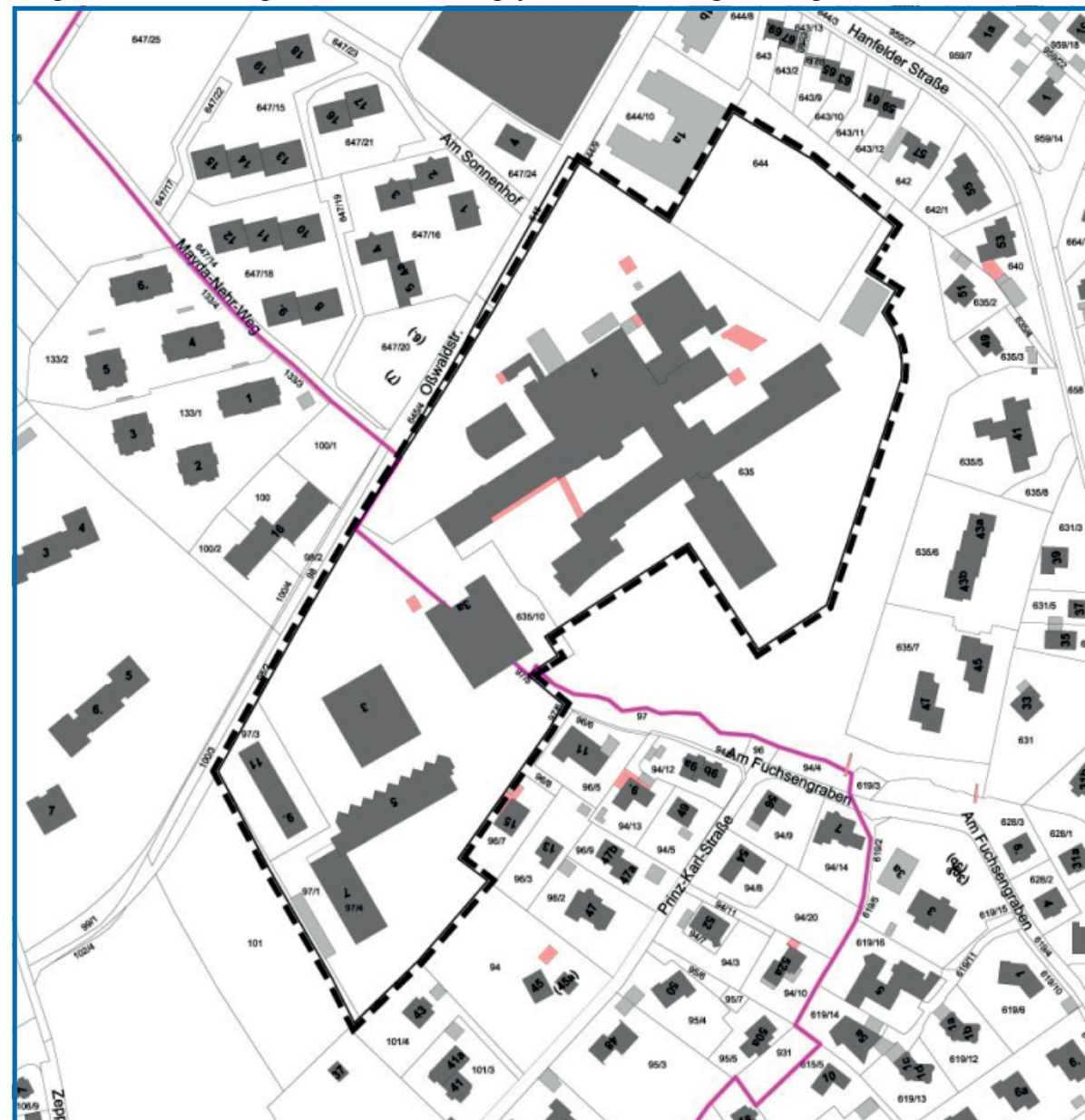
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 50. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Kreisklinikums südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; - Fassung des Änderungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 die Durchführung des Verfahrens zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Umgriff – 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Starnberg/Söcking



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für künftige Erweiterungen des Kreisklinikums geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich nun gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, unterrichten. Dazu liegt der Planentwurf in der Fassung vom 14.11.2016 in der Zeit

**vom 02.03.2017 bis zum 04.04.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Planentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 23.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8124, 3. Änderung, Münchner Straße, Strandbadstraße, Nepomukweg und Schiffhüttenweg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 817/0, 819/10 (Tf) und 820/3 (Tf), als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; 2. verkürzte und eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung

In der Sitzung des Stadtrats am 20.02.2017 wurde nochmals eine andere Zahl der notwendigen Stellplätze festgelegt. Der dementsprechend geänderte Entwurf des Bebauungsplans in seiner nunmehrigen Fassung



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 1. März 2017

Seite 2

vom 20.02.2017 liegt daher gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches mit verkürzter Frist in der Zeit

vom 09.03.2017 bis 24.03.2017

im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan-Entwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zur eingangs genannten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich hervorgehobenen Änderung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 23.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8177 für das Gebiet des Krankenhauses südöstlich der Oßwaldstraße, Gemarkung Starnberg und Gemarkung Söcking; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Nachdem der Beschluss zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans für das Gelände des Kreisklinikums und die Anwesen Oßwaldstraße 1 a und 1 b zusammen mit den hierfür maßgeblichen städtebaulichen Zielen bereits am 16.01.2013 bekannt gemacht worden war, wird der Öffentlichkeit nunmehr gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 05.01.2017 können dazu in der Zeit

**vom 02.03.2017 bis zum 04.04.2017
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,**



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. In Ausnahmefällen ist dies nach Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden möglich.

Starnberg, 23.02.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Satzung für den Regiebetrieb „Gemeindewerke Gilching“**

I.

Aufgrund von Artikel 23, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1 Regiebetrieb

- (1) Die Gemeindewerke Gilching der Gemeinde Gilching werden als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (Sondervermögen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (Optimierter Regiebetrieb) der Gemeinde Gilching geführt.
- (2) Der Optimierte Regiebetrieb führt den Namen Gemeindewerke Gilching, nachfolgend Regiebetrieb genannt.
- (3) Das Stammkapital des Regiebetriebes beträgt 1.700.000,00 €.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Regiebetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Regiebetriebs ist die Schaffung von Infrastruktur sowie deren Vorhaltung im Gemeindegebiet der Gemeinde Gilching in den nachfolgend aufgeführten Sparten:
 - Wasserversorgung
 - Nah-/Fernwärmeverversorgung
 - Breitbandversorgung
 - Strom
 - GasIn der Sparte Wasserversorgung ist es Aufgabe des Regiebetriebs die Versorgung des Gemeindegebietes der Gemeinde Gilching mit Trinkwasser zu gewährleisten. Es ist dem Regiebetrieb gestattet, die Fernwärmeverversorgung in Eigen- oder Fremddieg zu betreiben, das Fernwärmenetz ist ausschließlich in Eigenverantwortung des Regiebetriebes zu betreiben.
- (2) Vertraglich geregelte Wasserabgaben an Nachbargemeinden sind zulässig. Die Verträge zur Wasserabgabe bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (3) Kurzzeitige Notverbundlieferungen sind von dem Genehmigungsbedürfnis nach Abs. 2 Satz 2 ausgenommen.
- (4) Der Regiebetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1, 2 und 3 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständige Organe für den Regiebetrieb sind die Organe der Gemeinde Gilching. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde. Eine Werkleitung und ein Werkausschuss werden nicht bestellt.

- (2) Der Gemeinderat kann für den Regiebetrieb einen kaufmännischen Leiter und einen technischen Leiter als Betriebsleiter berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte überträgt der 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse nach Art 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO per Dienstanweisung.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Regiebetrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt.
- (2) Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden auf den Regiebetrieb insoweit Anwendung, als in dieser Satzung hierzu ausdrücklich Regelungen getroffen werden. Bei Überschneidungen haben die in dieser Satzung getroffenen Regelungen Vorrang. Soweit anzuwendende Vorschriften der EBV sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik- KommHV-Doppik) anzuwenden.

§ 5 Wirtschaftsplan

- (1) § 13 der EBV „Wirtschaftsplan“ ist anzuwenden.
- (2) In Anwendung der § 6,7,8 und 9 dieser Satzung besteht der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes aus einem Vorbericht, dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.

§ 6 Erfolgsplan

- (1) § 14 der EBV „Erfolgsplan“ ist anzuwenden.
- (2) § 14 Abs. 1 Satz 2 EBV wird dahingehend konkretisiert, dass die Muster für den Ergebnishaushalt nach § 2 KommHV-Doppik Anwendung finden.

§ 7 Vermögensplan

- (1) § 15 der EBV „Vermögensplan“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für den Finanzhaushalt nach § 3 KommHV-Doppik.

§ 8 Finanzplanung

- (1) § 17 der EBV „Finanzplanung“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über den Investitionsplan nach § 9 KommHV-Doppik.

§ 9 Stellenplan

§ 16 der EBV „Stellenplan“ ist anzuwenden.

§ 10 Buchführung und Kostenrechnung

- (1) § 18 der EBV „Buchführung und Kostenrechnung“ ist anzuwenden.
- (2) Die §§ 57, 58, und 70 - 79 KommHV-Doppik sind anzuwenden.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) § 20 der EBV „Jahresabschluss“ ist anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, Planvergleich, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen (§ 80 KommHV-Doppik).
- (3) Der Regiebetrieb ist gemäß Art 102 a Abs. 2 BayGO entsprechend den § 300 bis 309 HGB in den Jahresabschluss der Gemeinde Gilching aufgenommen (Vollkonsolidierung).

§ 12 Bilanz

- (1) § 21 der EBV „Bilanz“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über das Muster für die Vermögensrechnung (Bilanz) nach § 85 KommHV-Doppik.
- (3) Die empfangenen Ertragszuschüsse sind zu passivieren und als Sonderposten auszuweisen.

§ 13 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) § 22 der EBV „Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht“ ist anzuwenden.
- (2) Die Umsetzung von Abs. 1 erfolgt über die Muster
 - für die Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik,
 - für die Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik und
 - für die Teilrechnung, Planvergleich nach § 84 KommHV-Doppik.

§ 14 Anhang, Anlagennachweis

- (1) § 23 der EBV „Anhang, Anlagennachweis“ ist anzuwenden.
- (2) Der Anhang mit Anlagen (§ 86 KommHV-Doppik) besteht aus
 - den Pflichtangaben und Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung
 - der Anlagenübersicht
 - der Forderungsübersicht
 - der Eigenkapitalübersicht
 - der Verbindlichkeitenübersicht

§ 15 Abschlussprüfung

- (1) Die Vorschriften der EBV über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung
- (3) Der Umfang der Rechnungsprüfung ergibt sich aus der analogen Anwendung von Art. 106 Abs. 3 BayGO.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für den Regiebetrieb „Gemeinde Gilching Wasserwerk“ vom 01.08.2014 tritt am selben Tag außer Kraft.

II.

Die Satzung für den Regiebetrieb „Gemeindewerke Gilching“ liegt nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Gemeindewerk der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 3 b, 82205 Gilching, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, 22.02.2017

GEMEINDE GILCHING

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister



Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:
• Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
• Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
• Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: Telefon 08151 148-920 oder 148-900
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

